



Beantragung eines deutschen Reisepasses oder Personalausweises

Die eigenständige Beantragung ohne Unterschrift der Sorgeberechtigten ist bei Reisepässen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr möglich, bei Personalausweisen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Für die Beantragung mit Minderjährigen beachten Sie bitte den Artikel „Beantragung eines deutschen Reisepasses/Personalausweises für Minderjährige“

1. Vorzulegende Unterlagen

Bitte bringen Sie zur Vorsprache die zutreffenden unten aufgelisteten Unterlagen **im Original** und **zusätzlich in einfacher Kopie** mit. Bei Vorsprache ohne Kopien behält sich die Auslandsvertretung vor, Kopien **kostenpflichtig** anzufertigen.

- ☐ ausgefüllter Antrag für die Ausstellung eines Personalausweises/Reisepasses ([Formular](#))
- ☐ Ihren bisherigen Personalausweis/Reisepass
- ☐ 1 analoges, biometrisches, aktuelles Lichtbild (eine Passbild-Schablone finden Sie [hier](#)), digitale Passfotos können nicht angenommen werden, in der Auslandsvertretung können keine Fotos hergestellt werden
- ☐ Abmeldebestätigung des letzten Wohnsitzes in Deutschland
- ☐ Nachweis Ihres polnischen Wohnsitzes:
 - ☐ Aktuelle polnische Meldebescheinigung oder
 - ☐ Aufenthaltserlaubnis der Republik Polen („karta stałego pobytu“), wenn in dieser Ihre aktuelle polnische Adresse vermerkt ist
- ☐ aktuelle deutsche Personenstandsurkunden (falls nicht zutreffend, bei Vorlage polnischer Urkunden bitte „odpis zupełny“ (ohne Übersetzung)):
 - ☐ Geburtsurkunde und
 - ☐ ggf. Heiratsurkunde, falls sich Ihr Name durch Eheschließung geändert hat
- ☐ ggf. Bescheinigung über die Namensführung von einem dt. Standesamt
- ☐ ggf. Promotionsurkunde, falls ein Dokortitel neu eingetragen werden soll
- ☐ ggf. einen Nachweis Ihrer deutschen Staatsangehörigkeit:
 - ☐ Staatsangehörigkeitsausweis (in vielen Fällen genügt der Staatsangehörigkeitsausweis Ihrer Eltern) **oder**
 - ☐ falls Sie eingebürgert wurden: Einbürgerungsurkunde
 - ☐ Bei Staatsangehörigkeitserwerb aufgrund Geburt in Deutschland: Auszug aus dem Geburtsregistereintrag mit entsprechendem Hinweis
- ☐ Bei Mehrfachstaatern: von dem anderen Staat ausgestelltes Reise- oder Ausweisdokument
- ☐ bei Diebstahl des bisherigen Passes/Personalausweises: polizeiliche Verlustmeldung

Je nach Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen notwendig werden.

2. Gebühren

Die Gebühren sind bei Antragstellung mit Kredit-/Debitkarte (nur Visa/Mastercard) - **nicht** EC-/Bankkarte – oder in **bar in polnischen Zloty (PLN)** zum aktuellen Tageskurs der Zahlstelle der Auslandsvertretung zu entrichten. Da Kartenzahlungen in EUR abgebucht werden, muss die Visa/Mastercard für internationale Zahlungen freigeschaltet sein.

Nachstehende Gebühren sind einschließlich des Auslandszuschlags.

Gebühren für Personen über 24 Jahren bei Wohnort im Amtsbezirk der zuständigen Auslandsvertretung:

106,00 €	Reisepass, 32 Seiten
128,00 €	Reisepass, 48 Seiten
138,00 €	Expresspass 32 Seiten
160,00 €	Expresspass, 48 Seiten

75,00 € Vorläufiger Reisepass

89,00 € Personalausweis

Gebühren für Personen unter 24 Jahren bei Wohnort im Amtsbezirk der zuständigen Auslandsvertretung:

73,50 € Reisepass, 32 Seiten

95,50 € Reisepass, 48 Seiten

105,50 € Expresspass 32 Seiten

127,50 € Expresspass, 48 Seiten

75,00 € Vorläufiger Reisepass

70,60 € Personalausweis

Gebühren für Personen über 24 Jahren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der zuständigen Auslandsvertretung:

176,00 € Reisepass, 32 Seiten

198,00 € Reisepass, 48 Seiten

208,00 € Expresspass 32 Seiten

230,00 € Expresspass, 48 Seiten

101,00 € Vorläufiger Reisepass

102,00 € Personalausweis

Gebühren für Personen unter 24 Jahren bei Wohnort außerhalb des Amtsbezirks der zuständigen Auslandsvertretung:

111,00 € Reisepass, 32 Seiten

133,00 € Reisepass, 48 Seiten

143,00 € Expresspass 32 Seiten

165,00 € Expresspass, 48 Seiten

101,00 € Vorläufiger Reisepass

83,60 € Personalausweis

3. Hinweise

eID-Funktion des Personalausweises: Im neuen Personalausweis sind die meisten der auf dem Ausweis sichtbaren Daten, auch das Bild, zusätzlich in elektronischer Form auf einem Mikrochip gespeichert, um die Sicherheit zu erhöhen. In Übereinstimmung mit EU-Recht (Art. 3 Abs. 5 VO (EG) Nr. 2019/1157) wird die Erfassung der Fingerabdrücke im Speichermedium des Personalausweises ab dem 02.08.2021 verpflichtend. Diese Daten können von hoheitlichen Lesegeräten wie sie z. B. Polizei, Zoll oder Bundespolizei benutzen, ausgelesen werden. Durch die sogenannte „eID-Funktion“ des Ausweises wird ermöglicht, dass auch private Lesegeräte einige dieser Daten – nachdem Sie jedes Mal explizit zugestimmt und am Lesegerät Ihren PIN-Code eingegeben haben - auslesen dürfen. Dies ist besonders für Internet-Anwendungen nützlich. Für Jugendliche unter 16 Jahren darf diese eID-Funktion nicht aktiviert werden.

Gültigkeit: Der biometrische Reisepass /Personalausweis ist bei Personen unter 24 Jahren für 6 Jahre gültig, bei Personen über 24 Jahren beträgt die Gültigkeitsdauer 10 Jahre. Die Gültigkeit von vorläufigen Reisepässen wird dem jeweiligen Reisezweck angepasst, beträgt jedoch nicht länger als ein Jahr.

Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer von Personalausweisen und biometrischen Pässen beträgt ca. 6 bis 7 Wochen (Expresspass ca. 2-3 Wochen). Ein vorläufiger Reisepass kann in der Regel am Tag der Vorsprache von der Auslandsvertretung ausgestellt werden, sofern eine Zuständigkeit gegeben ist, die besondere Eilbedürftigkeit glaubhaft gemacht worden ist und alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Sollten Sie auch in Deutschland oder außerhalb des jeweiligen Amtsbezirks gemeldet sein, so muss die Auslandsvertretung ggf. vor Ausstellung eines (vorläufigen) Reisepasses / Personalausweises die Ermächtigung der zuständigen Personalausweisbehörde einholen. Hierdurch verlängert sich die Bearbeitungsdauer Ihres Antrags und es fällt eine zusätzliche Gebühr an (s. o.).

Versand oder Abholung: Wenn Sie bereits bei Antragstellung die hierfür erforderlichen Portokosten entrichten, kann Ihnen das neue Ausweisdokument an Ihre polnische Anschrift übersandt werden. Wenn Sie noch in Besitz Ihres alten Ausweisdokuments sind, müssen Sie dies zuvor an die Auslandsvertretung zur Entwertung oder Vernichtung übersenden.

Nach Benachrichtigung per E-Mail durch die jeweilige Auslandsvertretung können Sie Ihr neues Ausweisdokument während der Abholzeiten auch persönlich oder durch eine von Ihnen mit Vollmacht beauftragte Person in der Passstelle der jeweiligen Auslandsvertretung abholen. Das bisherige Ausweisdokument ist bei Abholung mitzubringen, Sie erhalten es auf Wunsch nach Entwertung durch die Passstelle zurück.

Staatsangehörigkeit: Die Auslandsvertretung weist darauf hin, dass weder der deutsche Pass noch der deutsche Personalausweis allein den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit eindeutig nachweisen und behält sich in Zweifelsfällen eine genauere Prüfung vor. Das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit hat der Antragsteller ggf. – beispielsweise durch die Vorlage eines aktuellen Staatsangehörigkeitsausweises – zu beweisen.

Namensführung: Nicht alle bei Geburt oder Eheschließung in Polen gewählten oder vom polnischen Standesamt erteilten Namen können auch für den deutschen Rechtsbereich übernommen werden (z. B. bei Erwerb eines Doppelnamens oder der Beibehaltung des Geburtsnamens bei Eheschließung). In diesen Fällen können zur Klärung die Anforderung zusätzlicher Urkunden und die Abgabe einer Namenserklärung mit persönlicher Vorsprache der Ehegatten erforderlich sein. Die polnische öffentlich-rechtliche Namensänderung („decyzja“) kann für den deutschen Rechtsbereich in der Regel nicht ohne weiteres anerkannt werden. **Im Zweifel kontaktieren Sie uns bitte vorab telefonisch oder per E-Mail, um Mehrfachvorsprachen zu vermeiden.**

Angabe des Geschlechts im Reisepass: Die Angaben des Geschlechts im Reisepass entsprechen den Standard-Bestimmungen der ICAO (International Civil Aviation Organisation – Internationale Zivilluftorganisation). Seit Dezember 2018 kann eine Erklärung gem. § 45b PStG gegenüber dem Standesamt abgegeben werden, wenn eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. Im Geburtenregister kann damit entweder auf die Geschlechtsangabe verzichtet werden oder es erfolgt der Eintrag „divers“. In diesem Fall erfolgte bisher im Reisepass bei der Eintragung zum Geschlecht ein „X“.

Um mögliche Formen der Diskriminierung beim Grenzübertritt durch diese Eintragung „X“ zu unterbinden, besteht seit dem 04.12.2020 die Möglichkeit, auf Antrag einen Pass mit der vorherigen Angabe zum Geschlecht (männlich oder weiblich) zu erhalten.

Hinweis: Falls sowohl die deutschen Elternteile/der deutsche Elternteil als auch ihr/sein Kind ab dem 01.01.2000 außerhalb Deutschlands geboren wurden, ist die Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt des Kindes innerhalb eines Jahres nach seiner Geburt beim zuständigen Standesamt in Deutschland (oder fristgerechter vollständiger Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung) Voraussetzung dafür, dass das Kind durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und somit ein deutsches Ausweisdokument beantragen kann. Beachten Sie hierzu bitte auch die [Informationen auf unserer Internetseite](#) zum Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen jeder Art steht Ihnen die für Sie zuständige Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.